

Wichtige Informationen zum Umgang mit Fehlzeiten und Krankmeldungen

Lieben Eltern wir möchten Sie eindringlich darum bitten, die nachstehenden Informationen und Regelungen zu Fehlzeiten und Krankmeldungen zu berücksichtigen und einzuhalten.

Grundsätzlich möchten wir Sie auf **folgende rechtliche Grundlagen** hinweisen und Sie bitten, diese **beim Fehlen Ihres Kindes zu beachten**:

1. **Ein Fernbleiben** vom Unterricht (wegen Krankheit oder sonstiger nicht vorhersehbarer zwingender Gründe) muss von den Erziehungsberechtigten **unverzüglich, am ersten Tag der Schule gemeldet werden** (telefonisch ggf. auf den AB/schriftlich/per Mail).
2. Bei Rückkehr in die Schule ist **eine schriftliche Entschuldigung** vorzulegen, aus der **Dauer und Grund des Fehlens** ersichtlich ist. Diese schriftliche Entschuldigung kann per Mail, über unsere Homepage (Entschuldigungsformular), per E-Mail (an gcrastpfuhl@saarbruecken.de), einem Vordruck zum Ausdrucken auf der Homepage (www.gcrastpfuhl.de) oder einem eigenen Schreiben von ihnen abgegeben werden.

→ Sollte weder eine mündliche Krankmeldung am ersten Tag, noch eine schriftliche Krankmeldung nach Rückkehr erfolgen, wird dies als unentschuldig auf dem Zeugnis und im Klassenbuch vermerkt.
3. In Zweifelsfällen kann der **Schulleiter die Vorlage eines ärztl. oder amtsärztl. Attestes/Zeugnisses verlangen (die Kosten sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen!)**.
4. Sollte ein Kind übermäßig häufig fehlen (ca. 15-20 Tage pro Halbjahr ob unentschuldig oder entschuldig), werden wir die Erziehungsberechtigten schriftlich zu einem persönlichen Elterngespräch in die Schule einladen, um den Grund für das häufige Fernbleiben zu besprechen. Ggf. können als Ergebnis des Gespräches weitere Hilfssysteme eingeschaltet werden (Schulsozialarbeit, schulpsych. Dienst etc.).
 - 4.1 Sollten die Fehltage sich weiter häufen, werden wir das Kind für eine amtsärztliche Untersuchung melden. Hierüber werden Sie in Kenntnis gesetzt.
 - 4.2 Bei weiterem unentschuldigtem Fehlen, werden Ihnen bis zu drei Verwarnungen mit dem Hinweis auf die allgemeine Schulordnung und das Schulpflichtgesetz zugehen. Spätestens nach der 3. Verwarnung werden wir das Jugendamt informieren müssen und ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten. Ggf. kann eine polizeiliche Zuführung durch die örtliche Vollzugspolizei veranlasst werden.

Zum Wohle Ihrer Kinder und da wir all diese Schritte möglichst vermeiden wollen, bitten wir Sie um eine zuverlässige Krankmeldung ab dem 1.Tag, eine schriftliche Entschuldigung nach Rückkehr und einer vertrauensvollen Zusammenarbeit bei Problemen mit der Schule. Nur so haben wir die Möglichkeit bei Bedarf Hilfssystem einzurichten.

Die rechtlichen Grundlagen finden Sie in der „Allgemeinen Schulordnung des Saarlandes“ §8 sowie im Schulpflichtgesetz §15 - §17

Um eine Transparenz von Schule und Elternhaus zu gewährleisten hier der Verfahrensplan bei Schulabwesenheit:

Anlage: Schulabwesenheit Verfahrensplan der Schule

Anlass	Schulische Maßnahme
Fehlzeiten, Verspätungen	Erfassung im Klassenbuch mit entschuldigt oder unentschuldigt
Fernbleiben vom Unterricht: 1.Tag: Nach Rückkehr (3-8 Tagen):	Von den Erziehungsberechtigten umgehend zu melden Schriftliche Entschuldigung mit der Angabe von Dauer und Grund des Fehlens
Entschuldigtes Fehlen ab 20 Fehltagen	Unentschuldigtes Fehlen
Klassenlehrer: Kontaktaufnahme und Gespräch mit Erziehungsberechtigten, in dem auf Problem bzgl. Leistungsentwicklung und Sozialverhalten aufgrund der Fehlzeiten hingewiesen wird • In unklaren Fällen gemäß § 8 (4) ASchO kann die Schule (spätestens nach 20 entschuldigten Fehltagen) ein schulärztliches Attest verlangen	Telefonische Kontaktaufnahme der KL mit den Erziehungsberechtigten → Vermerk im Klassenbuch Anschreiben an Eltern mit Einladung zum Elterngespräch ggf. folgende schriftliche Verwarnungen bis zu dreien
Weiteres entschuldigtes Fehlen: Meldung beim schulärztl. Dienst um einen möglichen gesundheitlichen Grund auszuschließen zu können.	Fortgesetzte, unentschuldigte Abwesenheit: Zeitnahes Einbeziehen von Hilfen bei Verdacht auf Vorliegen einer Schulangst, Schulphobie o. dissozialen Schulverweigerung: Schoolworker / Schulsozialarbeiter Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Sozialpädiatrisches Zentrum Jugendärztlicher Dienst
Hartnäckiges Fernbleiben: Schulleitung: Option zur Einleitung gesetzlicher Schritte gemäß §§ 16 und 17 des Schulpflichtgesetzes: <ul style="list-style-type: none"> • Amt für Ordnungswidrigkeiten → Bußgeld • Polizeiliche Zuführung nach Antrag durch die Schulleitung → Schulzwang und Vollzugshilfe • Strafanzeige wegen Verletzung der Schulpflicht → Polizei, Amtsgericht 	